



Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze

Rdschr. AH 020/2003

Rundschreiben

Nr. 116/2003
vom 25.08.2003

GLA III 38
GLA V 43 c
GLA V 45 a, GLA V 47

**An die
landw. Alterskassen**

Die Umsetzung der mit Bezugsrundschreiben bekannt gegebenen Änderungen des ALG wirft eine Reihe von Detailfragen auf. Zu diesen wird nachfolgend Stellung genommen:

Artikel 8 Nr. 1 (Änderung des § 23 Abs. 8 ALG)

Aufgrund der Änderung muss der Zuschlag für die Kindererziehung bei Witwen- und Witwerrenten sowie für Vollwaisenrenten mit dem ungeminderten Rentenwert auch dann berechnet werden, wenn die Rente im Übrigen mit einem abschlagsgeminderten Rentenwert zu berechnen ist.

Die maßgeblichen Fälle sind derzeit über die maschinelle IS-LSV-Anwendung nicht rechenbar, weil diese unterschiedliche Rentenwerte nicht zulässt. Sie sind daher manuell zu errechnen, bis die IS-LSV-Anwendung geändert ist.

Die Neuregelung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2002 und somit auch für die bereits entschiedenen Fälle. Die betroffenen Rentenbescheide sind also nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X rückwirkend zu ändern.

Artikel 8 Nr. 3 Buchst. a (Änderung des § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ALG)

Die Rechtsänderung stellt lediglich klar, was bei einer am Sinn und Zweck der Regelung orientierten Auslegung bisher schon galt (vgl. Rdschr. Nr. 155/2001 vom 22.11.2001). Bei Alterskassen, die diesem Rundschreiben gefolgt sind, ist nichts zu veranlassen.

Artikel 8 Nr. 3 Buchst. b (Änderung des § 97 Abs. 11 ALG)

Die Regelung ist lediglich klarstellender Natur. Dass bei der Ermittlung des Zuschlags für eine Rente wegen voller EM, die wegen Hinzuverdienst nur teilweise geleistet wird, auch die Zuschlagssteigerungszahl gekürzt wird, ergibt sich schon aus dem Vermerk vom 04.12.2000, der dem Rundschreiben Nr. 167/2000 vom 12.12.2000 anliegt.

Artikel 8 Nr. 4 Buchst. a (Änderung des § 99 Abs. 1 Satz 6 ALG)

Die Rechtsänderung erweitert die Möglichkeit der Berücksichtigung von Beiträgen, die der hinterbliebene Ehegatte nach dem Tod des Versicherten gezahlt hat, bei der Berechnung des Zuschlags zur Witwen- oder Witwerrente. Zu diesem Zweck wird § 98 Abs. 3a Nr. 3 ALG von der entsprechenden Anwendung ausgenommen. Die Berücksichtigung eigener Beiträge bei der Berechnung des Zuschlags zur Witwen- oder Witwerrente ist aber – insoweit ist eine Änderung nicht eingetreten – weiterhin von einem hierauf gerichteten Antrag abhängig. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des entsprechend anzuwendenden § 98 Abs. 3a ALG (GLA-Komm § 99 ALG 1.10).

Mit dem Antragsrecht ist sichergestellt, dass die Rechtsänderung nicht gegen den Willen der Rentenbezieher zu einer Schlechterstellung führt.

Die Änderung des § 99 Abs. 1 Satz 6 ALG führt immer dann zu einer Besserstellung gegenüber dem bisherigen Recht, wenn der sich nach der Rechtsänderung ergebende (höhere) Zuschlag zur Witwen- oder Witwerrente höher ist als die Rente aus eigener Versicherung. Dabei ist zu beachten, dass die Berücksichtigung der nach dem Tod des Versicherten weiter gezahlten Beiträge im Rahmen des Zuschlags zur Rente wegen Todes eine nochmalige Berücksichtigung dieser Beiträge bei der Berechnung der Rente aus eigener Versicherung gemäß § 93 Abs. 3 Nr. 3 ALG ausschließt. Sind nicht noch weitere eigene Beiträge mit rentenerhöhender Wirkung vorhanden, führt dies zu einer Rente aus eigener Versicherung mit dem Zahlbetrag 0, so dass § 97 Abs. 6 ALG keine Anwendung findet. Der (höhere) Zuschlag tritt vielmehr an die Stelle der Rente aus eigener Versicherung, die nach bisherigem Recht gemäß § 97 Abs. 6 Satz 2 ALG auf den (niedrigeren) Zuschlag anzurechnen war (vgl. Beispiel 1).

In diesen Fällen ist dem hinterbliebenen Ehegatten zu raten, den Antrag entsprechend § 98 Abs. 3a ALG zu stellen, es sei denn, es besteht gegenwärtig oder künftig die Gefahr, dass die Anrechnung wegen Einkommens (§ 28 ALG) die Besserstellung betragsmäßig übersteigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller die mit dem Antrag ausgelöste Rückwirkung (§ 30 Abs. 1 ALG i.V.m. § 100 Abs. 1 SGB VI) nicht steuern kann. Vielmehr erfolgt die Änderung der Rentenhöhen (Erhöhung der Witwen- oder Witwerrente, Herabsetzung der Rente aus eigener Versicherung) vom Beginn des Monats an, zu dessen Beginn die Voraussetzungen des § 98 Abs. 3a ALG mit Ausnahme der Nr. 3 vorlagen, frühestens aber ab 01.08.2003, dem Tag des In-Kraft-Tretens der Neuregelung (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 8 Nr. 4 Buchst. b). Wurde im Rückwirkungszeitraum anrechenbares Einkommen erzielt, ergeben sich die unvermeidbaren Rechtsfolgen aus § 28 ALG.

Die mit der Rechtsänderung eröffnete Möglichkeit der Berücksichtigung eigener nach dem Tod des Versicherten gezahlter Beiträge führt immer dann zu einer Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht, wenn der sich hieraus ergebende (höhere) Zuschlag zur Witwen- oder Witwerrente immer noch kleiner ist als die Rente aus eigener Versicherung. § 93 Abs. 3 Nr. 3 ALG verhindert, wie oben erwähnt, dass die in den Zuschlag zur Witwen- oder Witwerrente einfließenden Beitragszeiten zusätzlich die Rente aus eigener Versicherung erhöhen (vgl. Beispiel 2).

In dieser Situation ist es grundsätzlich ratsam, von einem Antrag nach § 99 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 98 Abs. 3a ALG abzusehen, es sei denn, dem z.B. 60 Jahre alten hin-

terbliebenen Ehegatten ist eine gegenwärtig höhere Rente wegen Todes wichtiger als die Aussicht auf eine den aktuellen Vorteil übersteigende Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei der der Ausübung des Antragsrechts vorangehenden Abwägung spielen hier auch sehr persönliche Überlegungen etwa zur eigenen Lebenserwartung eine Rolle. Die Beratung kann sich insoweit nur auf die Information über die alternativen Rentenhöhen beschränken.

Artikel 8 Nr. 4 Buchst. b (Anfügung des § 99 Abs. 4 ALG)

Die Regelung räumt denjenigen Personen ein besonderes Antragsrecht ein, welche bereits am 31. Juli 2003 – und damit vor In-Kraft-Treten der Änderungen des § 99 ALG am 1. August 2003 – Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hatten, ohne dass die Voraussetzungen des § 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 ALG vorlagen. Dabei zeigt die Rechtsfolge, nach der die Rente auf Antrag ab dem 1. August 2003 neu zu bestimmen ist, dass nur Fälle gemeint sein können, in denen die übrigen Voraussetzungen des § 98 Abs. 3a ALG bereits am 31. Juli 2003 vorlagen.

§ 99 Abs. 4 ALG begrenzt die Rückwirkung des Antrags nach § 99 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 98 Abs. 3a ALG – entgegen § 94 Abs. 1 Satz 1 ALG – immer dann auf die Zeit ab In-Kraft-Treten der Änderung wenn die geänderten Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 6 ALG bereits vor dem 01.08.2003 vorlagen (so im Beispiel 1).

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe

Anlagen

2 Berechnungsbeispiele zu § 99 Abs. 1 Satz 6 ALG

Fallbeispiel 1:

Sachverhalt: Ehemann: geb. 24.10.23, gest.: 14.01.77, Beiträge als Landwirt 10/57 bis 01/77= 232 KM

Ehefrau/Witwe: geb. 12.02.25, Beiträge als Landwirtin 02/77 bis 12/94 = 198 KM, die für die Zeit von 03/90 bis 12/94 entrichteten Beiträge können nach § 93 Abs. 3 Nr. 2 ALG (da nach dem 65. Lj. entrichtet) nicht berücksichtigt werden; für die Rentenberechnung werden die Beiträge von 02/77 bis 02/90 = 157 KM zugrunde gelegt.

Abgabe des Unternehmens (letzte Anspruchsvoraussetzung): 04/97

- Die Berechnung erfolgt mit den am 01.08.2003 für die alten Bundesländer gültigen Werten! -
Der Abschmelzungsfaktor beträgt 13/15

I. Berechnung nach dem Rechtszustand vom 31.07.2003

1. Altersrente (Wartezeit ist mit den zusätzlichen Zeiten von 03/90 bis 12/94 erfüllt)

(a) Berechnung der Rente nach § 23 ALG

Zeiten als Landwirt/Weiterversicherter:
vom 16.02.1977 – 11.02.1990 = 157 Monate

Berechnung der Steigerungszahl:
 $157 \times 0,0833 = 13,0781$

Berechnung der Rente nach Neurecht:
Steigerungszahl x Rentenwert = Monatsrente
 $13,0781 \quad \times \quad 12,06 = \quad \quad \quad 157,72 \text{ EUR}$

Berechnung der Zuschlagsrente nach § 97 ALG

Rente zum 31.12.1994

Umrechnungsfaktor x Rentenwert = Monatsrente gerundet
 $22,855691 \quad \times \quad 12,06 \quad = \quad 275,65 \text{ EUR}$
./.. Rente nach § 23 ALG 157,72 EUR
Differenzbetrag 117,93 EUR

Berechnung der Abschmelzung:

$117,93 \text{ EUR} \times 13 : 15 = \quad \quad \quad 102,21 \text{ EUR}$

Umrechnung in Steigerungszahl:
 $102,21 \text{ EUR} : 12,06 = 8,4751$

Berechnung der Gesamtrente:

Steigerungszahl Neurente 13,0781
Steigerungszahl Zuschlag 8,4751
Gesamtsteigerungszahl 21,5532

$$\begin{array}{rcl} \text{Gesamtsteigerungszahl} \times \text{Rentenwert} & = & \text{Gesamtrente} \\ 21,5532 & \times 12,06 & = & 259,93 \text{ EUR} \end{array}$$

2. Witwenrente

(a) Berechnung der (Neu-)Rente nach § 23 ALG

Zeiten als Landwirt:
vom 01.10.1957 – 14.01.1977 = 232 Kalendermonate

Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr:
vom 01.02.1977 – 31.10.1978 = 21 Monate

Zurechnungszeit vom 55. – 60. Lebensjahr
vom 01.11.1978 – 23.10.1983 : 3 = 20 Monate

Berechnung der Steigerungszahl mit RAF:
 $273 \times 0,0833 \times 0,6 = 13,6445$

Berechnung der Rente nach Neurecht:
Steigerungszahl \times Rentenwert = Monatsrente
13,6445 \times 12,06 = 164,55 EUR

(b) Berechnung der Zuschlagsrente nach § 97 ALG

Rente zum 31.12.1994

Zeiten als Landwirt:
vom 01.10.1957 – 14.01.1977 = 232 Monate (= 19 Jahre)

Umrechnungsfaktor \times Rentenwert = Monatsrente gerundet
25,599593 \times 12,06 = 308,75 EUR
./.. Rente nach § 23 ALG 164,55 EUR
Differenzbetrag 144,20 EUR

Berechnung der Abschmelzung:
144,20 EUR \times 13 : 15 = 124,97 EUR

Umrechnung in Steigerungszahl:
124,97 EUR : 12,06 = 10,3624

Berechnung der Gesamtrente:

Steigerungszahl Neurente	13,6445
Steigerungszahl Zuschlag	<u>10,3624</u>
Gesamtsteigerungszahl	24,0069

Gesamtsteigerungszahl \times Rentenwert = Gesamtrente
24,0069 \times 12,06 = 289,52 EUR

3. Anwendung des § 97 Abs. 6 ALG

- (a) Gemäß § 97 Abs. 6 **Satz 1** ALG entfällt der Zuschlag zur Altersrente, weil es sich um den niedrigeren der beiden Zuschläge handelt. Die Altersrente beläuft sich somit auf

157,72 EUR.

- (b) Gemäß § 97 Abs. 6 **Satz 2** ALG reduziert sich der Zuschlag zur Witwenrente um die Altersrente:

Steigerungszahl Zuschlag Witwenrente	10,3624
./. Steigerungszahl Altersrente	<u>13,0781</u>
	0,0000

Gesamtrentenanspruch:

- Altersrente nach Anwendung des § 97 Abs. 6 Satz 1 ALG =	157,72 EUR
- Witwenrente nach Anwendung des § 97 Abs. 6 Satz 2 ALG =	<u>164,55 EUR</u>
Gesamtrente somit	322,27 EUR

II. Berechnung nach dem Rechtszustand vom 01.08.2003 (Antrag nach § 99 Abs. 1 Satz 6 ALG ist gestellt)

1. Witwenrente

- (a) Berechnung der Rente nach § 23 ALG

Zeiten als Landwirt:

vom 01.10.1957 – 14.01.1977 = 232 Kalendermonate

Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr:

vom 01.02.1977 – 31.10.1978 = 21 Monate

Zurechnungszeit vom 55. – 60. Lebensjahr

vom 01.11.1978 – 23.10.1983 : 3 = 20 Monate

Berechnung der Steigerungszahl mit RAF:

$273 \times 0,0833 \times 0,6 = 13,6445$

Berechnung der Rente:

Steigerungszahl x Rentenwert = Monatsrente

13,6445 x 12,06 = 164,55 EUR

(b) Berechnung der Zuschlagsrente nach § 97 ALG

Rente zum 31.12.1994

Zeiten als Landwirt:

vom 01.10.1957 – 14.01.1977 = 232 Monate

vom 16.02.1977 – 11.02.1990 = 157 Monate

in der Summe somit = 389 Monate (= 32 Jahre) Umrechnungsfaktor x

Rentenwert = Monatsrente gerundet

34,512195 x 12,06 = 416,25 EUR

./.. Rente nach § 23 ALG 164,55 EUR

Differenzbetrag 251,70 EUR

Berechnung der Abschmelzung:

251,70 EUR x 13 : 15 = 218,14 EUR

Umrechnung in Steigerungszahl:

218,14 EUR : 12,06 = 18,0879

Berechnung der Gesamtrente:

Steigerungszahl Neurente 13,6445

Steigerungszahl Zuschlag 18,0879

Gesamtsteigerungszahl 31,7324

Gesamtsteigerungszahl x Rentenwert = Gesamtrente

31,7324 x 12,06 = **382,69 EUR**

2. Altersrente:

Wegen § 93 Abs. 3 Nr. 3 ALG = **0,00 EUR**

3. Anwendung des § 97 Abs. 6 ALG entfällt!

Gesamtrentenanspruch: identisch mit der Höhe der Witwenrente, also**382,69 EUR.**Die Neuregelung führt somit zu einer Erhöhung der Gesamtrente der Witwe um
(382,69 – 322,27 =)**60,42 EUR.**

Fallbeispiel 2:

Sachverhalt: Der 60-jährige Ehemann (geb.: 9/1928) verstarb im September 88. Er hatte für die Zeit vom 01.10.1957 bis 30.09.1988 für 372 KM an Beitragsmonaten zurückgelegt. Die jüngere Witwe (geb.: 9/1938) bewirtschaftete den Betrieb vom 01.10.1988 bis zu ihrem 65. LJ im September 2003 (180 KM an Beitragsmonaten).

Sie beantragt ab 01.10.2003 die Witwen- und die Altersrente.

1. Berechnung, wenn Antrag nach § 99 Abs. 1 Satz 6 ALG nicht gestellt ist:

Witwenrente nach Ablauf des Sterbevierteljahres:

$$372 \times 0,0833 \times 0,6 = 18,5926$$

$$18,5926 \times 12,06 = \quad \quad \quad \mathbf{224,23 \text{ EUR}} \text{ (Rente nach § 23 ALG)}$$

Zuschlag:

$$372 : 12 = 31 \text{ volle Jahre} : 33,826220 \times 12,06 = 407,95$$

$$407,95 - 224,23 = 183,72$$

$$183,72 \times 6 : 15 = \mathbf{73,49 \text{ EUR}}$$

Altersrente:

$$180 \times 0,0833 = 14,9940$$

$$14,9940 \times 12,06 = \quad \quad \quad \mathbf{180,83 \text{ EUR}} \text{ (Rente nach § 23 ALG).}$$

Zuschlag:

$$22,855691 \times 12,06 = 275,65$$

$$275,65 - 180,83 = 94,82$$

$$94,82 \times 6 : 15 = \mathbf{37,93 \text{ EUR}}$$

Anwendung des § 97 Abs. 6 ALG:

Der Zuschlag zur Altersrente entfällt, da der Zuschlag zur Witwenrente höher ist.

Der Zuschlag zur Witwenrente entfällt, da die Altersrente höher ist.

Also Ergebnis vor Neuregelung: Beide Renten werden ohne Zuschlag gewährt.

$$\mathbf{\text{Gesamtrentenanspruch: } 224,23 + 180,83 = \quad \quad \quad \mathbf{405,06 \text{ EUR}}}$$

2. Berechnung, wenn Antrag nach §§ 99 Abs. 1 Satz 6 ALG gestellt ist:

Witwenrente nach Ablauf des Sterbevierteljahres:

$$372 \times 0,0833 \times 0,6 = 18,5926$$

$$18,5926 \times 12,06 = \quad \quad \quad \mathbf{224,23 \text{ EUR}}$$

Zuschlag:

$$552 : 12 = 46 \text{ volle Jahre} : 44,115854 \times 12,06 = 532,05$$

$$532,05 - 224,23 = 307,82$$

$$307,82 \times 6 : 15 = \quad \quad \quad \mathbf{123,13 \text{ EUR}} \quad \quad \quad \mathbf{347,36 \text{ EUR}}$$

$$\mathbf{\text{Altersrente wegen § 93 Abs. 3 Nr. 3 ALG} = \quad \quad \quad \mathbf{0,00 \text{ EUR}}}$$

$$\mathbf{\text{Gesamtrentenanspruch: } 347,36 + 0,00 = \quad \quad \quad \mathbf{347,36 \text{ EUR}}}$$

Die Neuregelung führt somit – falls ein entsprechender Antrag gestellt wird – zu einer Minderung des Gesamtrentenanspruchs um $(405,06 - 347,36 =)$

$$\mathbf{57,70 \text{ EUR}}$$